

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Greiffenberger AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Wir erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 im Zeitraum seit unserer letzten Erklärung vom 19. August 2019 entsprochen wurde, wobei von folgenden Empfehlungen abgewichen wurde:

1. | Die Geschäftsführung durch den aus gleichberechtigten Mitgliedern bestehenden Vorstand der Greiffenberger AG ist entsprechend dem gesetzlichen Leitbild als Gesamtgeschäftsführung ausgestaltet. Aufgrund der Struktur des Unternehmens erachten Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft die Zuweisung von Geschäftsbereichen an einzelne Vorstände ebenso wenig für erforderlich wie die Benennung eines Vorsitzenden oder Sprechers des Vorstands.
2. | Der Aufsichtsrat der Greiffenberger AG ist gemäß Satzung aus drei Mitgliedern zu bilden. Aufgrund der damit vorgesehenen Größe des (Gesamt-)Aufsichtsrats sieht dieser keine Veranlassung, Ausschüsse zu bilden, weil die Effizienz der Aufgabenwahrnehmung durch den (Gesamt-)Aufsichtsrat nicht nach der Verlagerung von Kompetenzen in Ausschüsse verlangt.
3. | Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats ist nicht festgelegt, da die Limitierung dieser Ämter durch eine Altersgrenze weder der Individualität der Mitglieder dieser Organe noch dem Wert langjähriger Erfahrungen Rechnung trägt.
4. | Eine über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehende Benennung von konkreten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats erfolgt ebenso wenig wie die Erarbeitung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium. Vielmehr soll unter Berücksichtigung von Qualifikationen und fachlicher Eignung und unter Beachtung des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sowie der jeweils aktuellen Unternehmenssituation bei einer jeden Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern die größtmögliche Flexibilität zum Wohle der Gesellschaft gewährleistet bleiben.
5. | Die mit einem Teil der Vorstandsmitglieder vereinbarte mehrjährige Bemessungsgrundlage der variablen Vergütungsbestandteile des Vorstands ist zwar zukunftsbezogen, dies jedoch nicht überwiegend. Da diese Mitglieder des Vorstands vor Inkrafttreten des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 erstmals bestellt worden waren, hätte eine den zwischenzeitlich zusätzlich in den Deutschen Corporate Governance Kodex aufgenommenen Empfehlungen

entsprechende Umstellung der mehrjährigen Bemessungsgrundlage der variablen Vergütungsbestandteile zu einem Bruch in der Vergütungskontinuität geführt.

6. | Anstelle einer variablen Vergütung mit mehrjähriger Bemessungsgrundlage ist mit einem Teil der Vorstandsmitglieder eine variable Vergütung vereinbart, die sich an einer nachhaltigen Steigerung des Aktienkurses der Gesellschaft bemisst. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats kann hiermit die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft durch den Vorstand ebenso angemessen incentiviert werden.

7. | Die Greiffenberger AG stellt relevante Informationen so zeitnah wie mit angemessenem Aufwand für die Gesellschaft möglich zur Verfügung. Die Veröffentlichung von Jahres- und Konzernabschluss der Greiffenberger AG erfolgt daher ebenso wie die des Halbjahresfinanzberichts jeweils im Einklang mit den Veröffentlichungsfristen nach dem Wertpapierhandelsgesetz, da eine frühere Veröffentlichung von Jahres- und Konzernabschluss bzw. Halbjahresfinanzbericht den Aufwand der Gesellschaft erhöhen würde, ohne dass damit nach ihrer Einschätzung ein mindestens adäquater Vorteil für die Gesellschaft oder ihre Stakeholder verbunden wäre. Aus denselben Gründen informiert die Gesellschaft die Aktionäre neben diesen Berichten unterjährig über die Geschäftsentwicklung nicht bezogen auf feste Stichtage, sondern jeweils lediglich anlassbezogen insbesondere bei wesentlichen Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation.

Wir erklären ferner, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Fassung vom 7. Februar 2017 zukünftig mit den vorstehend unter 1 bis 7 genannten Ausnahmen entsprochen wird.

Augsburg, den 10. März 2020

Greiffenberger Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat